

Name und Anschrift des Betriebes

Bestandsmeldung zum 31. Juli  
**H Ä N D L E R**

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse

Adress-Nr.:

Art der Erzeugnisse		rot/roseé (Liter)	weiß (Liter)	gesamt (Liter)
Wein einschl. Süßreserve	<u>Inländischer Wein</u>			
	Wein ohne Rebsorte, ohne Jahrgang			
	Wein mit Rebsorte und/ohne Jahrgang			
	Landwein (g.g.A.)			
	Qualitätswein b.A. (g.U.)			
	Prädikatswein (g.U.)			
	Schaumwein / Sekt (b.A.)			
	Perlwein			
	Likörwein			
	sonstiger Wein			
	<u>Wein aus anderen EU-Ländern</u>			
	Wein ohne Rebsorte, ohne Jahrgang			
	Wein mit Rebsorte und/ohne Jahrgang			
	Landwein (g.g.A.)			
	Qualitätswein b.A. (g.U.)			
	Prädikatswein (g.U.)			
	Schaumwein / Sekt (b.A.)			
	Perlwein			
	Likörwein			
	sonstiger Wein			
	<u>Wein aus Drittländern (nicht EU)</u>			
	Wein			
	Landwein			
	Schaumwein			
	Perlwein			
	Likörwein			
	<b>Trauben</b>	<b>Traubenmost</b>		
<b>most in-u.</b>	<b>Rektifizierter, konzentrierter Traubenmost (RTK)</b>			
<b>ausl. Herkunft</b>	<b>Konzentrierter Traubenmost</b>			

Ort, Datum

Unterschrift

**Spätester Abgabetermin 10. September**  
**gesetzliche Hinweise siehe Rückseite !**

# Weinbestandsmeldung zum 31.07. eines jeden Jahres

## 1. - Rechtsgrundlagen für die Meldung

1. Art. 185b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (ABl. L 299 vom 16.11.2007) in Verbindung mit den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 des Rates vom 26. Mai 2009 mit den Durchführungsbestimmungen der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. L Nr. 128/15 vom 27.05.2009) in der jeweils gültigen Fassung.
3. § 33 Abs. 1 Ziffer 3 Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) und § 29 Weinüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1828) in der jeweils gültigen Fassung.
4. § 8 Abs. 6 und 7 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz und der Reblausbekämpfung vom 02.12.2010 (GVBl. I S. 460) in der jeweils gültigen Fassung
5. Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in der jeweils gültigen Fassung

## - Auskunftspflicht

Gemäß der o.g. Rechtsgrundlagen sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder Zusammenschlüsse jährlich zum 31. Juli auskunftspflichtig, die zu diesem Zeitpunkt Most, Wein oder Schaumwein im Besitz haben. Von dieser Meldung werden nur Einzelhändler befreit, die im Einzelfall an einen Endverbraucher nicht mehr als 100 Liter Wein abgeben. Anzugeben sind alle aus eigener oder fremder Erzeugung stammenden Bestände an Wein (einschließlich Süßreserve), die zum Erhebungsstichtag in eigenen oder gemieteten Räumen lagern, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Tanks, Fässern oder Flaschen gelagert werden.

Die Bestandsmeldung muß spätestens am 10. September dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau, Eltville, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville vorliegen.

Die nicht, nicht richtige, nicht vollständige und nicht rechtzeitige Vorlage der Meldung ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 2. Dezember 2010 (GVBl. I S. 460) in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus kann nicht an Interventionsmaßnahmen der EU teilgenommen werden.